



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen,
kreisfreie Städte und große selbstständige Städte
- Ausländerbehörden -

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft Kommunalen Spitzenverbände
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Bearbeitet von:

Herr [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

63.22 – 12235-00-§34a AsylG

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

[REDACTED]

Hannover

21.02.2022

Abschiebungsvollzug von anerkannt Schutzberechtigten nach Bulgarien

Anlagen: 2

Im Dezember 2021 hat das Niedersächsische Obergericht (Nds. OVG, Urteil vom 07.12.2021, Az. 10 LB 257/20) in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass schutzberechtigten Personen, im Falle einer Rückführung nach Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRC) droht, **sofern sie gesund und arbeitsfähig sind**. Auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie geht das Nds. OVG davon aus, dass es diesen Personen in Bulgarien gelingen wird, die Kosten für ihren eigenen notwendigen Lebensbedarf einschließlich einer Unterkunft selbst zu erwirtschaften.

Dies gilt nach Auffassung des Nds. OVG allerdings **nicht** für in Bulgarien anerkannt schutzberechtigte Alleinerziehende, für anerkannt schutzberechtigte Familien mit minderjährigen Kindern sowie für nicht arbeitsfähige anerkannt Schutzberechtigte. Diesen Personen drohe im Falle einer Rückführung mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit grundsätzlich eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der genannten Entscheidung. Demnach kommt gegenwärtig eine Abschiebung grundsätzlich nur für gesunde und arbeitsfähige in Bulgarien schutzanerkannte Personen in Betracht.

Mein Runderlass vom 05.09.2018 – Az. 13.33-12235.16(34a) – tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

[REDACTED]

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

